



## STADT BAD WALDSEE Landkreis Ravensburg

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2005

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 24. Oktober 2005 beschlossen:

#### Artikel 1: Satzungsänderung

Die nachfolgenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	2,63 €
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,82 €
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser	2,63 €
(4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden m <sup>3</sup> Schlamm	
aus Mehrkammerausfallgruben	33,20 €
aus Mehrkammerabsetzgruben	49,80 €

Angefangene m<sup>3</sup> werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Kosten der Abfuhr werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser:

bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

bei wöchentlicher Leerung	1,66 €
bei monatlicher Leerung	2,82 €
bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	3,32 €

Angefangene m<sup>3</sup> werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Kosten der Abfuhr werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Anpassung aufgrund des geänderten Wassergesetz für Baden-Württemberg:

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(3) S.1 § 45b Abs. 1 Satz 3 WG wird durch § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ersetzt.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) S.1 § 45b Abs. 1 und 2 WG wird durch § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG ersetzt.

### **§ 5 Befreiungen**

45b Abs. 4 Satz 3 WG wird durch § 46 Abs. 5 Satz 1 WG ersetzt.

### **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(3) § 45b Abs. 4 Satz 2 WG wird durch § 46 Abs. 4 WG ersetzt.

### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(4) § 83 Abs. 3 WG wird durch § 49 Abs. 1 WG ersetzt.

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Bad Waldsee, den 12.12.2022

Matthias Henne  
Oberbürgermeister